

Gebührenordnung

für das Friedhofs- und Bestattungswesen der kath. Kirchengemeinde St. Peter, Brüggen-Born gültig ab 01.04.2024

I. Gebühren für das Einräumen von Nutzungsrechten

1. Reihengräber

1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren	130,00 €
1.2 Verstorbene über 5 Jahre	600,00 €
1.3 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	50,00 €

2. Wahlgräber

2.1 Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.500,00 €
2.2 für zwei und mehr Grabstellen gilt das zwei- und entsprechend mehrfache der Gebühr zu Ziffer 2.1	
2.3 Zusätzliche Urne pro Grabstelle	1.500,00 €

3. Urnengräber

3.1 Urnengrab mit 30-jährigem Nutzungsrecht	1.500,00 €
3.2 Zusätzliche Urne pro Grabstelle	1.500,00 €

4. Nacherwerb von Nutzungsrechten

4.1 für den Nacherwerb von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach Ziffer 2.1 und 2.2. zu zahlen.	
4.2 wird das Nutzungsrecht zur Wahrung der Ruhefrist von Verstorbenen für kürzere Zeit als eine volle Nutzungsfrist verlängert, so beträgt die Gebühr	
a) bei Wahlgräbern p.a.	50,00 €
b) mit zusätzlicher Urne p.a.	100,00 €
c) bei Urnengräbern p.a.	50,00 €
d) mit 2. Urne p.a.	100,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

1. Benutzung von Kühlzelle und Aufbewahrungsraum	120,00 €
--------------------------------------------------	----------

III. Sonstige Gebühren- Genehmigung eines Grabzeichens

1. Für ein Einzelgrab	30,00 €
2. Für ein Doppelgrab	50,00 €

IV. Kosten für Erdbestattungen

Die Kosten werden vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Beträge entsprechen dem Stand bei Inkrafttreten der Gebührenordnung.

1. Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre	55,00 €
2. Reihengrab für Personen über 5 Jahre	155,00 €
3. In einem Wahlgrab	250,00 €
4. Urnenbeisetzung	90,00 €

V. Kosten in besonderen Fällen

Die Kosten werden vom Friedhofsgärtner in Rechnung gestellt.

Die angegebenen Beträge entsprechen dem Stand bei Inkrafttreten der Gebührenordnung.

1. Ausgrabungen	
1.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	260,00 €
1.2 falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	210,00 €
1.3 Ausgrabung einer Urne	40,00 €
2. Umbettungen	
2.1 falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurück liegt	350,00 €
2.2 falls die Beerdigung nicht mehr als 10 Jahre zurück liegt.	300,00 €
2.3 Umbettung einer Urne	65,00 €

VI. Kosten für Heckenbepflanzung an Wahlgräbern

Die Kosten werden vom Friedhofsgärtner unter Berücksichtigung des aktuellen Marktpreises in Rechnung gestellt.

Die Gebührenordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2019 außer Kraft.

aufgestellt:

Brüggen-Born, den 01.04.2024

Kath. Kirchengemeinde St. Peter